

MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG  
- Der Wahlleiter -



**Bekanntmachung für die  
Wahl des Gleichstellungskollegiums der  
Theologischen Fakultät  
an der  
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
vom 07.12.2020 bis 15.12.2020**

Gemäß § 72 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2020 (GVBl. LSA S. 89, 94) in Verbindung mit Wahlordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.07.2020 (ZUV-Info Nr. 12/2020 v. 25.08.2020) ist an der Universität eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter sowie deren/ dessen Stellvertretung für zwei Jahre zu wählen. Wahlberechtigt sind alle weiblichen Mitglieder (einschließlich der Studentinnen) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Wählbar sind auch männliche Mitglieder der Universität. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte soll dem hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Personal angehören. Um die oder den Gleichstellungsbeauftragte/n zu bestimmen, wird ein Gleichstellungskollegium von allen Wahlberechtigten gewählt.

Die Wahlvorschläge für das Gleichstellungskollegium der Theologischen Fakultät konnten bis zum 11.11.2020, 16:00 Uhr eingereicht werden. Es gingen dazu folgende Wahlvorschläge gelistet nach Datum und Uhrzeit, ein:

---

Frau **Mirjam Judith Bokhorst**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

---

Frau **PD Dr. Ulrike Witten**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

---

Frau **Nora Blume**

Studentin

---

---

Frau **Pia Birke Dobisch**

Studentin

---

Frau **Clarissa Patrizia Paul**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

---

Frau **Doris Kriegel**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

---

Herr **Nico Ahnert**

Student

---

Frau **Thea Bettina Sumalvico**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

---

Frau **Christiana Steiner**

Doktorandin

---

Frau **Lara Grünberg**

Studentin

---

Alle Wählerinnen können ihr Wahlrecht **per Onlinewahl** wahrnehmen.

Bei den Wahlen zu den Gleichstellungskollegien findet immer Mehrheitswahl statt. Das Gleichstellungskollegium der Gesamtuniversität kann aufgrund der Anzahl der Wahlvorschläge aus bis zu 6 Personen bestehen (§ 2 Abs. 2 WO). Dabei können auf jeden Stimmzettel bis zu 6 Stimmen vergeben werden und jede KandidatIn kann bis zu 2 Stimmen erhalten (§ 15 Abs. 4 WO). Sofern die KandidatInnen mindestens eine Stimme erhalten, sind sie als Mitglied gewählt.

Nach Feststellung des Wahlergebnisses wählt das Gleichstellungskollegium aus seiner Mitte die Gleichstellungsbeauftragte bzw. den Gleichstellungsbeauftragten für die Gesamtuniversität. Die weiteren Mitglieder des Wahlkollegiums sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen als Stellvertretung der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten (§ 2 Abs. 3 WO) zu wählen.



Markus Leber  
Wahlleiter

Halle (Saale), 20.11.2020

Aushang am: Spätestens am 20.11.2020

durch: .....

Abgenommen am: .....

durch: .....

Diese Wahlbekanntmachung darf frühestens am 16.12.2020 abgenommen werden!